

19.06.89

AS - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung
zum Sprengstoffgesetz

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A.

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Ände-
rungen zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 7)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 7 Nr. 2 das Wort
"geringfügig" zu streichen.

Begründung:

Es besteht die Gefahr einer Rege-
lungslücke im Verhältnis zu den
Strafbestimmungen des § 40 Abs. 2
Nr. 2 Sprengstoffgesetz.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

244/1189

2. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 8 ist zu streichen.

Begründung:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte auf die Aufhebung von Aufhebungsvorschriften verzichtet werden.

B.

3. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.